

Allgemeine Vertragsbedingungen der Ingeba Projekt GmbH **INGEBA**

für Subunternehmerleistungen

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen für Subunternehmerleistungen (AVB) gelten für alle Werkverträge zwischen der Ingeba Projekt GmbH als Auftraggeber (AG) und einem Auftragnehmer (AN), soweit diese Verträge vom Auftragnehmer zu erbringende Bauleistungen betreffen.

Basis dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen ist die ÖNORM B 2110 in der Fassung vom 01.05.2023, die unter Bezugnahme auf die jeweils betroffenen Punkte der ÖNORM durch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen modifiziert und ergänzt wird. Durch die Legung eines Angebotes erklärt der Auftragnehmer die ÖNORM B 2110 in der maßgeblichen Fassung zu kennen.

Punkt 5.1.1: Die ÖNORMEN in Betracht kommenden Werkvertragsnormen gemäß lit b) sowie sowie die ÖNORMEN A 2063 und B 2111 gelten nur, wenn dies im Einzelfall ausdrücklich vereinbart wurde.

Punkt 5.3: Durch die Abgabe eines Angebotes bestätigt der AN kein Konsument im Sinne des KSchG zu sein.

Punkt 5.6.2: Eine Rückstellung von dem AG übergebenen Unterlagen erfolgt generell nicht.

Punkt 5.7: Mündliche Vereinbarungen, Änderungen oder Zusätze zu einem bestimmten Auftrag haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vom AG bestätigt wurden.

Punkt 5.8.3.3: Ein Anspruch des AN auf Vergütung noch nicht erbrachter Leistungen besteht auch dann nicht, wenn die Umstände, die zum Rücktritt des AN geführt haben, auf Seiten des AG liegen.

Punkt 6.1.1: Zwischentermine sind auch dann verbindlich und pönalisiert, wenn dies im Einzelfall nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

Punkt 6.2.2: Allfällige Subunternehmer hat der AN dem AG jedenfalls rechtzeitig bekanntzugeben und dürfen nur bei vorheriger schriftlicher Genehmigung des AG eingesetzt werden.

Punkt 6.2.3: Die Entsorgung aller Verunreinigungen, Materialien und Abfälle als nicht gesondert abzugeltende Nebenleistung anzusehen, wenn im Einzelfall nichts anders vereinbart wurde. Dies gilt auch für Verunreinigungen, Materialien und Abfälle, die als gefährlicher oder kontaminierter Abfall zu klassifizieren sind und aufgrund des vorhandenen Baubestandes bei der Leistungserbringung anfallen.

Punkte 6.2.7.1, 6.2.7.2.1 und 6.2.7.2.2: Die Unterlassung eines Einspruches des AG gegen die Dokumentation des AN oder gegen Eintragungen des AN in ein allfälliges Baubuch oder in Bautagesberichte gelten nicht als Bestätigung der Dokumentation bzw. des eingetragenen Vorkommnisses.

Punkt 6.2.8.1: Für die vom AG beizustellenden Leistungen (Baustrom, Bauwasser, Bau-WC, Heizung und dergleichen) werden jedenfalls 0,5 % (bzw. gegen Nachweis die tatsächlich höheren Kosten) sowie für die Bauwesenversicherung 0,5 % von jeder Teil- und Schlussrechnung des AN in Abzug gebracht.

Punkt 6.2.8.2.1: Allenfalls vorhandene Einbauten sind vom AN selbst zu erheben, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wurde. Von dieser Verpflichtung wird der AN auch nicht dadurch befreit, dass ihm der AG allenfalls bereits bekannte Einbauten bekannt gibt.

Punkt 6.3.1: Soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich anders vereinbart wurde, sind sämtliche vereinbarten Preise unabhängig von der vereinbarten Bauzeit Festpreise bis zum tatsächlichen Bauende. Dies gilt auch im Falle einer Verlängerung der Leistungsfrist oder anderer Umstände, die zu einer Verlängerung der Bauzeit führen.

Punkt 6.4: Regieleistungen werden nur dann vergütet, wenn sie vom Auftraggeber vor Erbringung schriftlich angeordnet wurden.

Punkt 6.5: Streitigkeiten über die Höhe der fälligen Werklohnforderung des AN berechtigen diesen in keinem Fall zur Leistungseinstellung oder zum Vertragsrücktritt.

Punkt 6.5.3 und 11.3.2.1: Alle vereinbarten Termine sind verbindlich und pönalisiert. In Ergänzung dieser Bestimmung wird die Höhe der Vertragsstrafe mit 0,5 % der Auftragssumme bei Überschreitung des Fertigstellungstermins bzw. der dem Baufortschritt entsprechenden Abrechnungssumme bei Überschreitung von Zwischenterminen für jeden Kalendertag festgesetzt. Die Vertragsstrafe beträgt jedoch mindestens € 100,00 je Kalendertag der Überschreitung. Die Begrenzung der Vertragsstrafe von 5 % gilt nicht. Die Möglichkeit der Geltendmachung eines die Vertragsstrafe übersteigenden Schadens bleibt unberührt. Kommt es aufgrund von Umständen aus der Sphäre des AG zu einer Verzögerung, die über das übliche Ausmaß hinausgeht, so führt dies nicht zum Wegfall der Pönalabrede; in diesem Fall verlängert sich die Leistungsfrist um die Dauer der Verzögerung.

Punkt 7.4.3: Bei einem Unterlassen der Anmeldung und/oder verspäteter Anmeldung besteht kein Anspruch des AN auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgeltes.

Punkt 7.4.4: Eine Änderung der im Vertrag angegebenen Mengen berechtigt den AN keinesfalls zur Erhöhung der vereinbarten Preise.

Punkt 7.4.5: Eine Nachteilsabgeltung bei Unterschreiten der Auftragssumme findet nicht statt.

Punkt 7.5: Außerhalb des Leistungsumfanges erbrachte Leistungen werden – ausgenommen bei Gefahr im Verzug, welche vom AN zu beweisen ist – nur dann vergütet, wenn eine vorige schriftliche Zustimmung des AG zur Ausführung vorliegt.

Punkt 8.2.3.3: Die Unterlassung eines Widerspruches gegen vom AN festgestellte Aufmaße gilt nicht als Anerkenntnis. Auch die Zahlung von Teilrechnungen des AN gilt nicht als Anerkenntnis der dort abgerechneten Massen.

Punkt 8.2.5.1: Stilliegezeiten werden nicht vergütet.

Punkt 8.2.6.1.1: Regieleistungen werden nur dann vergütet, wenn über den Umfang und die Höhe der Stundenlohnsätze vor Beginn der Regieleistungen mit dem AG schriftlich eine Vereinbarung getroffen wurde.

Punkte 8.2.6.3 bis 8.2.6.6: Materialien und Hilfsmaterial, Betriebsstoffe, beigestellte Geräte, Fremdleistungen und sonstige Kosten sind in den Einheitspreisen bzw. bei Pauschalaufträgen im Pauschalpreis enthalten.

Punkt 8.3.2: Abschlagsrechnungen/Teilrechnungen sind nur bis zu einer Höhe von 80 % der Gesamtauftragssumme zulässig.

Punkte 8.4.1.1 und 8.4.1.2: Sämtliche Rechnungen des AN sind 30 Tage nach Eingang der prüffähigen Rechnung beim AG zur Zahlung fällig. Bei Zahlung innerhalb dieser Fälligkeitsfrist ist der AG zum Abzug eines Skontos von 3 % berechtigt. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist stets der Zeitpunkt des Beweisungsauftrages. Die Bezahlung einer Rechnung nach Ablauf der Fälligkeit lässt die Berechtigung zum Skontoabzug hinsichtlich aller anderen Rechnungen, einschließlich der Schlussrechnung, unberührt. Darüber hinaus ist die Fälligkeit sämtlicher Rechnungen dadurch bedingt, dass die Leistung des AN seitens des Bauherren dem AG vergütet wird (keine Fälligkeit vor Zahlungseingang beim AG!). Wenn der AG unberechtigte Rechnungsabstriche vornimmt, geht dadurch die Berechtigung zum Skontoabzug für den tatsächlich bezahlten Betrag nicht verloren. Ist das Gewerk des AN mit nicht bloß geringfügigen Mängeln behaftet, dann ist der AG in Abänderung von Pkt. 5.9 auch bei Teilrechnungen berechtigt, die Zahlung bis zur Bewerkstellung der Mängelbehebung zurückzuhalten.

Punkt 8.5.2: Ein Eigentumsvorbehalt des AN ist nur dann gültig, wenn dies im Einzelfall schriftlich vereinbart wurde.

Punkt 8.7.1: Eine vom AG verlangte Sicherstellung darf von diesem auch dann verwertet werden, wenn der AN wesentliche Vertragsbestimmungen trotz Abmahnung und Einräumung einer 14-tägigen Frist verletzt. In einem solchen Fall ist der AG während der Dauer der Vertragsverletzung von seiner Zahlungspflicht befreit und überdies zum Vertragsrücktritt berechtigt. Als Sicherstellung kommt ausschließlich ein abstrakte Bankgarantie eines inländischen Kreditinstituts in Betracht. Diese dient der Besicherung sämtlicher Ansprüche des AG, insbesondere auch aus Schlecht- und Nichterfüllung. Der AN hat die Sicherstellung binnen 14 Tagen nach Einlangen des Verlangens des AG beizubringen und ist bis zur mangelfreien Fertigstellung sämtlicher Leistungen des AN aufrechtzuerhalten. Der AN hat nötigenfalls die Laufzeit der Bankgarantie rechtzeitig vor deren Ablauf zu verlängern, andernfalls der AG zur Inanspruchnahme der Garantie berechtigt ist. Bringt der AN die Sicherheit nach Zustellung des Verlangens und Setzung einer 14-tägigen Nachfrist nicht bei, ist der AG zum Vertragsrücktritt berechtigt.

Punkt 8.7.2: Die Höhe des Deckungsrücklasses wird einvernehmlich mit 10 % des Rechnungsbetrages festgesetzt.

Punkt 8.7.3.1: Die Höhe des Hafrücklasses wird einvernehmlich mit 5% des Schlussrechnungsbetrages festgesetzt. Der Hafrücklass wird bis zum Ende der Gewährleistungsfrist zzgl. 6 Monate einbehalten. Bei Rechnungen bis € 1.000,- wird kein Hafrücklass einbehalten. Bei einer Schlussrechnungssumme bis € 10.000,- beträgt der Hafrücklass mind. € 500,-, bei einer Schlussrechnungssumme bis € 20.000,- beträgt der Hafrücklass mind. € 1.000,-.

Punkt 10.4: Der AG ist bei Mängeln am Gewerk des AN zur Zurückbehaltung des gesamten noch offenen Werklohns bis zur gänzlichen Mängelbehebung berechtigt. Die Grenze des Zurückbehaltungsrechts bildet das Schikaneverbot.

Punkt 11.2.3.2: Die Gewährleistungsfrist beträgt für sämtliche Leistungen des AN 5 Jahre zzgl. 6 Monate. Sie beginnt mit Übernahme des Gewerkes des AN durch den AG. Es wird eine förmliche Übernahme gemäß Pkt. 10.2 vereinbart. Eine fiktive Übernahme gemäß Pkt. 10.2.2 wird ausgeschlossen.

Punkt 11.2.5.1: Die Verlängerung der Gewährleistungsfrist durch die Mängelbehebung betrifft sämtliche Leistungen des AN.

Punkt 11.3.1: Im Falle einer Haftung des AN werden die Haftungsbeschränkungen bei leichter Fahrlässigkeit ausdrücklich ausgeschlossen.

Punkt 12.4: Für allgemeine Bauschäden werden von jeder Rechnung des AN 1 % bzw. gegen Nachweis der höhere tatsächliche Schaden in Abzug gebracht.